

Vorstand  
S 30  
21. Januar 2004

**Statistik über Investmentfonds**

---

**Bankstatistische Meldungen und Anordnungen**

**1. Änderung der Meldepflichten für die Statistik über Kapitalanlagegesellschaften**

**2. Aufhebung von Mitteilungen**

**1. Änderung der Meldepflichten für die Statistik über Kapitalanlagegesellschaften**

Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. 9. 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), die Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI) (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1) in der durch Verordnung (EG) Nr. 1746/2003 der Europäischen Zentralbank vom 18. September 2003 (EZB/2003/10; ABl. EU Nr. L 250 S. 17) geänderten Fassung, die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 6. Februar 2003 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Geld- und Bankenstatistik, der Statistik über sonstige Finanzintermediäre (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) (EZB/2003/2 ABl. EU Nr. L 241 S. 1), das Investmentgesetz vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist, werden die Meldepflichten für die Statistik über Kapitalanlagegesellschaften geändert und neu gefasst sowie die Statistik in Statistik über Investmentfonds umbenannt:

---

<b>Telefon</b>	<b>Termin</b>	<b>BBk-Vordr.</b>	<b>Überholt</b>
069 9566-2299	Veröffentlicht	10380, 10381	Anlage 6 zur
oder	im Bundesanzeiger	10381a, 10382	Mitteilung 8004/2001
069 9566-1	Nr. 20 vom	10383, 10384	(ab dem Berichts-
	30.01.2004		monat Januar 2004)

## **Statistik über Investmentfonds**

Die Deutsche Bundesbank führt bei Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften eine statistische Erhebung durch.

I. Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes (InvG) vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), die das bei ihnen eingelegte Geld in den nach dem Investmentgesetz zugelassenen Vermögensgegenständen anlegen, haben der Deutschen Bundesbank für jedes von ihnen gebildete Sondervermögen – wie Wertpapierfonds, Offene Immobilienfonds, Geldmarktfonds, Dachfonds, Gemischte Fonds, Hedgefonds, Dach-Hedgefonds, Derivatefonds, Altersvorsorgefonds – folgende Meldungen abzugeben:

1. Einmalig eine Meldung für jeden Fonds mit folgenden Angaben:

Name und ISIN (International Securities Identification Number); Art des Fonds nach Anlegergruppen sowie nach der Mittelanlage, der Ertragsverwendung und der Laufzeit. Bei übergeordneten Fonds ist die Meldung für jede Anteilklasse beziehungsweise jeden Teilfonds gesondert abzugeben.

Bei Änderung dieser Merkmale ist die Meldung erneut zu erstatten.

2. Monatlich eine Meldung für jeden Fonds mit Angaben über

- den Namen und die ISIN;
- die Höhe des Fondsvermögens und dessen wertmäßige Aufgliederung nach Grundstücken, Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften, Aktien, Schuldverschreibungen, Commercial Paper, Geldmarktpapieren, Anteilen an Investmentfonds (einschließlich Anteile an Investmentaktiengesellschaften), gesondert nach Geldmarktfonds und sonstigen Investmentfonds, sonstigen Wertpapieren, Schuldscheindarlehen, Bankguthaben, stillen Beteiligungen, sonstigem Vermögen – für Immobilienfonds nach Grundstücken, Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften, Wertpapieren, Geldmarktfonds, sonstigen Investmentfonds, Bankguthaben, Darlehen an Grundstücksgesellschaften und sonstigem Vermögen – sowie eine weitere Aufgliederung dieser Positionen, insbesondere nach in- und ausländischen Schuldnern;
- die Höhe der Verbindlichkeiten, unterteilt nach aufgenommenen Krediten und sonstigen Verbindlichkeiten;
- die Zahl der umlaufenden und abgesetzten Anteile, den Ausgabe- und den Rücknahmepreis je Anteil, die Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen, die

Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen sowie die Ertragsausschüttung.

Für Wertpapierfonds, Geldmarktfonds, Dachfonds, Gemischte Fonds, Hedgefonds, Dach-Hedgefonds, Derivatefonds sowie Altersvorsorgefonds sind zusätzlich Angaben über getätigte Options- und Finanztermingeschäfte sowie die Bestände offener Optionsgeschäfte und offener Finanzterminkontrakte (gegliedert nach der Art der Kontrakte) zu melden.

3. Monatlich eine Ergänzungsmeldung für jeden Geldmarktfonds mit Angaben über
  - den Namen und die ISIN;
  - die Aufgliederung des Vermögens und der aufgenommenen Kredite nach dem Sitz des Schuldners beziehungsweise Gläubigers im Inland oder Ausland (darunter Europäische Währungsunion) mit gesonderter Angabe der auf Euro lautenden Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten, jeweils getrennt für Schuldverschreibungen, Geldmarktpapiere und Schuldscheindarlehen, differenziert nach monetären Finanzinstituten (MFIs)<sup>1</sup> – nachstehend als Banken bezeichnet – und weiteren Schuldnern, bei Bankschuldverschreibungen auch nach der Laufzeit, sowie für Anteile von Geldmarktfonds und Guthaben beziehungsweise aufgenommene Kredite bei Banken (mit gesonderter Angabe der bei mindestreservspflichtigen Instituten aufgenommenen Kredite);
  - die Gliederung der Wertpapiere und der Schuldscheindarlehen inländischer und in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion ansässiger Schuldner nach Laufzeiten mit weiterer Differenzierung der Schuldner sowie mit gesonderter Angabe der auf Euro lautenden Wertpapiere und Schuldscheindarlehen.
4. Vierteljährlich eine Ergänzungsmeldung für jeden Geldmarktfonds mit Angaben über
  - den Namen und die ISIN;

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.bundesbank.de> im Bereich „Europäische Zentralbank“ unter dem Punkt „MFI and assets“) zur Verfügung steht.

- die Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach dem Sitz des Schuldners beziehungsweise Gläubigers in den einzelnen Mitgliedsländern der Europäischen Union sowie in sonstigen Ländern, gesondert für Schuldverschreibungen, Geldmarktpapiere und Schuldscheindarlehen von Banken und Nichtbanken sowie für Anteile von Geldmarktfonds und Guthaben beziehungsweise aufgenommene Kredite bei Banken (mit gesonderter Angabe der bei mindestreservspflichtigen Instituten aufgenommenen Kredite); bei Bankschuldverschreibungen auch nach der Laufzeit;
  - die Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Währungen, jeweils für Schuldverschreibungen, Geldmarktpapiere und Schuldscheindarlehen von Banken beziehungsweise Nichtbanken, für Anteile von Geldmarktfonds sowie für Guthaben beziehungsweise aufgenommene Kredite bei Banken (mit gesonderter Angabe der bei mindestreservpflichtigen Instituten aufgenommenen Kredite), wobei zusätzlich nach dem Sitz des Schuldners beziehungsweise Gläubigers zu unterscheiden ist; bei Schuldscheindarlehen an Banken und Nichtbanken aus Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebietes sowie für Guthaben bei Banken aus Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebietes auch nach der Laufzeit.
- II. Die Kapitalanlagegesellschaften und die Investmentaktiengesellschaften haben außerdem folgende Meldungen mit zusammengefassten Angaben für die von ihnen verwalteten Fonds zu erstatten:
1. Monatlich je eine Sammelmeldung, gesondert für Publikumsfonds und Spezialfonds, mit den Daten aller Fonds in der Gliederung der Meldung nach Abschnitt I Nr. 2 und 3;
  2. Monatlich eine Meldung über die bei gebietsfremden Banken für alle Fonds mit Ausnahme der Geldmarktfonds gehaltenen Bankguthaben, gegliedert nach Fristigkeiten sowie nach dem Sitz des Schuldners und der Währung, in der ein Bankguthaben besteht;
  3. Vierteljährlich eine Sammelmeldung, gesondert für Publikumsfonds und Spezialfonds, mit den Daten aller Fonds in der Gliederung der Meldung nach Abschnitt I Nr. 4.
- III. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Statistik über Investmentfonds zu beachten.

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main zu folgenden Terminen einzureichen:

Meldungen zu Abschnitt I Nr. 1: unverzüglich nach Auflegung des Fonds, der Bildung von Anteilklassen beziehungsweise Teilfonds sowie nach Änderung von Merkmalen.

Meldungen zu Abschnitt I Nr. 2 bis 4 und zu Abschnitt II: bis zum Geschäftsschluss am 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats.

- IV. Abweichend von Nr. III sind für Meldungen bis einschließlich des Berichtsmonats November 2004 die von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Die Meldungen nach Abschnitt I Nr. 2 bis 4 sind auf Disketten oder über das Bundesbank-ExtraNet zu erstatten, wobei das hierfür vorgesehene einheitliche Datensatzformat zu verwenden ist. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Statistik über Investmentfonds zu beachten.

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main zu folgenden Terminen einzureichen:

Meldungen zu Abschnitt I Nr. 1: unverzüglich nach Auflegung des Fonds, der Bildung von Anteilklassen beziehungsweise Teilfonds sowie nach Änderung von Merkmalen.

Meldungen zu Abschnitt I Nr. 2 bis 4 und zu Abschnitt II: bis zum Geschäftsschluss am 12. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats.

- V. Die gemeldeten Einzelangaben werden von der Deutschen Bundesbank der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt. Es bleibt vorbehalten, dem Bundesfinanzministerium der Finanzen Einzelangaben aus dieser Statistik weiterzugeben (§§ 18, 13 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank).

## **2. Aufhebung von Mitteilungen**

Anlage 6 zur Mitteilung Nr. 8004/2001 vom 28. Dezember 2001 (BAnz. S. 1724)  
wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 aufgehoben.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Prof. Dr. Remsperger

Dr. Glaab